

RS OGH 1980/9/23 4Ob534/80 (4Ob535/80)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1980

Norm

ABGB §1052 B1

WEG §24 Abs1 Z4

Rechtssatz

Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen den baulichen Mängeln und der Darlehensrückzahlung, weil die Darlehensrückzahlung eine zwischen dem Wohnungswerber und dem Wohnungseigentumsorganisator vereinbarte Form der Abstattung des vom Wohnungswerbers für den Erwerb der Eigentumswohnung zu zahlenden Kaufpreis ist, soweit dieser die sofort zu erbringenden Eigenmittel übersteigt. Ein vertraglicher Ausschluß des Leistungsverweigerungsrechts zu unzulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 534/80

Entscheidungstext OGH 23.09.1980 4 Ob 534/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0020113

Dokumentnummer

JJR_19800923_OGH0002_0040OB00534_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at